



ENERGIEVERSORGUNG
MARIENBERG
GMBH

Produktblatt Sondervertrag EVM STROM Wärmespeicher

gültig ab 01. Januar 2021

Nähe
Wärme
Vertrauen

Auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tarif- und Sonderverträge zur Stromlieferung der EVM gelten nachstehende Preise:

Sondervertrag EVM STROM Wärmespeicher

	netto ¹	brutto ²
Arbeitspreis Tagnachladung :	21,92 Cent/kWh	26,08 Cent/kWh
Arbeitspreis Nachtfreigabe :	17,69 Cent/kWh	21,05 Cent/kWh
Grundpreis :	5,28 Euro/Monat	6,28 Euro/Monat

Wir bieten in diesem Tarif eine Preisgarantie bis zum 31. Dezember 2022.

Für Heizstromprodukte gelten besondere Bedingungen mit Freigabezeiten (Hochtarif HT / Niedertarif NT). Bei der Energielieferung mit Zweitarifzählern wird nach der Lieferung im Schwachlastzeitraum (Nachtfreigabe - NT) und im Hochlastzeitraum (Tagnachladung - HT) unterschieden. Die Schwachlastzeiten für Heizzwecke werden vom jeweils zuständigen Netzbetreiber nach Maßgabe seiner Lastverhältnisse festgelegt und veröffentlicht.

Die Preise sind gültig innerhalb des Grundversorgungsgebietes der Energieversorgung Marienberg GmbH im Netzgebiet der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom) und im Netzgebiet der Stadtwerke Olbernhau GmbH.

¹ Nettopreise enthalten den Energiepreis, die Netznutzungsentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb (Mischkalkulation aus modernen Messeinrichtungen und Standardzählern, intelligente Messsysteme ausgeschlossen), die Umlage gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G), die Umlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und die Konzessionsabgabe veröffentlicht durch Ihren örtlichen Netzbetreiber. Ebenfalls enthalten sind die gesetzliche Stromsteuer (2,050 Cent/kWh) sowie Aufwendungen gemäß Gesetz zur Neuregelung des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG | 2021: 6,500 Cent/kWh, 2022: 3,723 Cent/kWh).

² Bruttopreise sind Komplettpreise (kaufmännisch gerundet). Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis von Nettopreisen und erhöht sich um die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer (derzeit 19%) auf den Gesamtpreis.

Vertragsbedingungen

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit) und beginnt mit dem ersten Tag der Belieferung. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Vertragsende von einem der Vertragspartner in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) gekündigt wird.

Abrechnung / SEPA-Lastschrift

Die Höhe und die Fälligkeitstermine der zu zahlenden Abschläge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. der Jahresrechnung bekannt gegeben.

Rechnungsbeträge können sowohl per SEPA-Lastschrift als auch per Überweisung bezahlt werden.

Besondere Liefervoraussetzung

Das Produkt gilt ausschließlich für den Strombezug für Elektro-Wärmespeicher-Raumheizungs- und/oder Elektro-Warmwasserspeicheranlagen, deren Aufladung während der Schwachlastzeiten erfolgt. Als Wärmespeicheranlagen gelten nur Anlagen, die den Raumheizungswärmebedarf ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen sind über eine Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der vom örtlichen Netzbetreiber oder von EVM festgelegten Aufladestruktur zu betreiben. Der Strombezug für Wärmespeicheranlagen ist getrennt zu messen.

In den Freigabestunden – sofern nicht anders vereinbart, täglich bis zu 8 Stunden in der Schwachlastzeit und bis zu 2 Stunden außerhalb der Schwachlastzeit – wird EVM dem Kunden elektrische Energie für die Aufladung der Wärmespeicheranlagen bereitstellen. Die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume bestimmt der örtliche Netzbetreiber oder EVM und wird diese dem Kunden bekanntgeben.

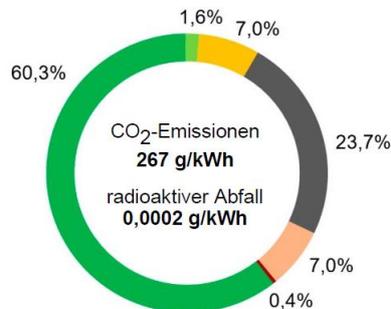
Bei für Fernsteuerung eingerichteten Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen werden die Freigabestunden entsprechend dem täglichen Energiebedarf witterungsabhängig gesteuert und betragen dann täglich zwischen 2 und bis zu 8 Stunden in der Schwachlastzeit sowie 2 Stunden außerhalb der Schwachlastzeit.

Der Strom für den Wärmespeicher muss getrennt gemessen werden, wozu entsprechende Zähler installiert sein müssen. Die Möglichkeit der Installation solcher Zähler ist vom Kunden mit dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber zu klären. Für alle Fragen rund um die Installation wenden Sie sich bitte an einen autorisierten Installateur in Ihrer Nähe.

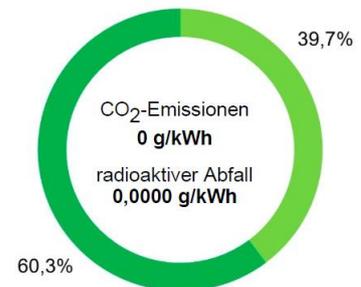
Wissenswertes zur Stromzusammensetzung der EVM

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) | Energieträger Mix für das Jahr 2021 auf Basis 2019

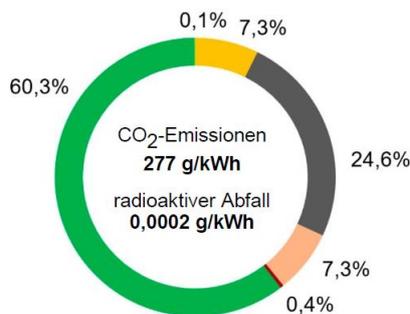
Zusammensetzung der Gesamtstromlieferungen der EVM im Jahr 2019



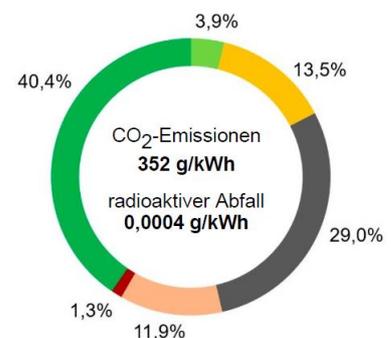
Zusammensetzung der Lieferung in Ökostromprodukten 2019



Zusammensetzung der Gesamtstromlieferungen abzüglich produktspezifischer Zusammensetzungen der EVM im Jahr 2019 (Residualmix)



Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland im Jahr 2019*



*Quelle: BDEW

Energieträger:

- Kernkraft
- Erdgas
- sonstige erneuerbare Energien
- Kohle
- sonstige fossile Energieträger
- erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tarif- und Sonderverträge zur Stromlieferung der Energieversorgung Marienberg GmbH

(nachfolgend EVM genannt)

1. Allgemeine Liefervoraussetzungen

Die Belieferung mit Strom erfolgt ausschließlich für Haushalts- und Gewerbekunden zum eigenen Verbrauch bis zu einem Jahresbedarf von 100.000 kWh/Jahr und / oder einer Leistung von max. 30 kW. Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von EVM zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Für die EVM besteht keine Lieferpflicht, wenn für die Lieferstelle kein wirksamer Netzanschluss- und -anschlussnutzenvertrag oder für das betreffende Netzgebiet kein Lieferantenrahmenvertrag besteht. Gleiches gilt, wenn der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird. Stromprodukte der EVM sind nicht in allen Netzgebieten der Bundesrepublik Deutschland erhältlich bzw. zu gleichen Konditionen verfügbar.

2. Zustandekommen des Liefervertrages, Lieferbeginn, Vertragslaufzeit

EVM benötigt zur Energielieferung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden (Angebot). Der Vertragsschluss wird nach Prüfung des Angebots durch EVM mit gesondertem Schreiben bestätigt (Annahme). Die Stromlieferung durch EVM zu den vereinbarten Produkt- und Vertragsbedingungen erfolgt ab dem in der Vertragsbestätigung benannten Termin (Beginn der Erstlaufzeit). Die Verpflichtung der EVM zur Stromlieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterschriebenen Auftrages bei EVM möglich sein, sind der Kunde und EVM berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Eine Belieferung erfolgt jedoch nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert EVM hierzu ausdrücklich auf. EVM kann die Annahme des Auftrages bei unzureichender Bonität verweigern. Der Vertrag hat eine zwischen den Parteien vereinbarte Erstvertragslaufzeit. Die Vertragsverlängerung und die Kündigungsfrist richten sich nach den vertraglich vereinbarten Regelungen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB für beide Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.

3. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

EVM wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

4. Bonitätsauskunft

EVM ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt EVM Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherte Adresse- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser glaubhaftes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann EVM den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

5. Preisänderungen

5.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage nach § 26 a und 26 b KWKG, der § 17 f EnWG Offshore-Netzmühle, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

5.2 Preisänderungen durch EVM erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch EVM sind ausschließliche Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. EVM ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostenenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist EVM verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Salderung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3 EVM hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf EVM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. EVM nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

5.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

5.5 Ändert EVM die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierfür wird EVM den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. EVM soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Anündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.7 Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich veranlasste bzw. staatlich indizierte, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden. Die aktuellen Preise und Produktblätter inkl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tarif- und Sonderverträge zur Stromlieferung der EVM sind im Internet unter www.energie-marienberg.de abrufbar.

6. Kündigung

6.1 Bei einem Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende in Textform kündigen. Der Kunde ist bis zum Wirksamwerden der Kündigung für die an dieser Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zur Zahlung verpflichtet. Der Kunde teilt EVM zum Umzugstermin seine neue Adresse mit. Es erfolgt kein automatischer Vertragsschluss für eine neue Verbrauchsstelle.

6.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung beider Parteien ergibt sich aus den vereinbarten Produkt- und Vertragsbedingungen entsprechend Laufzeit und Kündigungsfrist.

6.3 EVM ist berechtigt, den Liefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, im Fall eines Stromdiebstahls (Verwendung des Stromes durch schuldhaftes Handeln des Kunden unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen) oder wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung (Abschlag, Jahresrechnung) mehr als 14 Tage in Verzug befindet. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens 2 Wochen vorher anzudrohen.

7. Ablesung der Messeinrichtung

EVM ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung gem. § 12 Abs. 1 StromGVV die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die EVM vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. EVM kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EVM an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder EVM das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf EVM den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

8. Messeinrichtung, Berechnungsfehler

Ergebnis einer Prüfung der Messeinrichtung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von EVM zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt EVM den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche nach Absatz 8 Ziffer 1 und 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9. Abrechnung, Abschläge, SEPA-Lastschriftmandat

9.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von EVM festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von EVM bestimmen, in der Regel gleichen Abständen, Abschlagszahlungen. EVM wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird EVM die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

9.2 Abweichend von Ziffer 9.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsrhythmus an EVM mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige sowie halbjährliche Rechnungsstellung wird dem Kunden mit 12,00 € netto (14,28 € brutto inkl. geltender USt.) in Rechnung gestellt.

9.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

9.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EVM angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

9.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von EVM nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9.6 Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden. Soweit zwischen den Parteien die Zahlung durch SEPA-Lastschriftmandat vereinbart wurde, zieht EVM die fälligen Rechnungs- und Abschlagsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per

Lastschrift ein. Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der EVM die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten.

10. Zahlungsverzug, Kostenpauschalen

10.1 Bei Zahlungsverzug stellt EVM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 10.2 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Einwände gegen Rechnungen berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch, wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und so lange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt. Gegen Ansprüche der EVM kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10.2 Kostenpauschalen

	netto	brutto (inkl. 19% USt.)
1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	kostenfrei	kostenfrei
jede weitere Mahnung	3,50 €	3,50 €
Direkt- / Nachinkasso	44,00 €	44,00 €
Aufwandspauschale je zusätzliche unterjährige Rechnung	12,00 €	14,28 €
Auftrag an den Netzbetreiber / Messstellenbetreiber zur Unterbrechung der Versorgung	12,00 €	14,28 €
Auftrag an den Netzbetreiber / Messstellenbetreiber zur Wiederinbetriebnahme der Versorgung	12,00 €	14,28 €
Rücklastschriftgebühren		entsprechend der jeweils gültigen Preisregelung des Kreditinstitutes
Unterbrechung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrung)		entsprechend der jeweils gültigen Preisregelung des Netzbetreibers / Messstellenbetreibers
Wiederherstellung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung (Entsperrung)		
Sperrversuch / Entsperrversuch		
Entsperrung außerhalb der Servicezeit		
Vorbereitung einer Sperrung, anschließende Stornierung des Auftrages		
Beauftragung eines Inkassodienstleisters / Rechtsanwaltes		Kosten sind vom Kunden / Verbraucher zu tragen

Im Fall einer Nichtzahlung wird der Vorgang an unseren Inkassodienstleister oder Rechtsanwalt weitergegeben. Alle damit verbundenen Kosten gehen dann zu Lasten des Kunden / Verbrauchers.

11. Unterbrechungen bei Energie Diebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

11.1 EVM ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energie Diebstahl“).

11.2 Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist EVM berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Wegen Zahlungsverzuges darf die EVM eine Unterbrechung nach dieser Ziffer nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist.

11.3 EVM kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden 3 Werktage im Voraus anzukündigen. EVM hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. EVM stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 10.2 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

11.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihm insoweit ein Verschulden trifft.

12. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, EVM von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von EVM gemäß Ziffer 11 beruht. EVM wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie EVM bekannt sind oder von EVM in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13. Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 12 Satz 1 haftet EVM nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 12 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt EVM dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

14. Datenschutz

EVM oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Landesdatenschutzgesetzes. EVM nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber EVM (Energieversorgung Marienberg GmbH, Zschopauer Straße 37, 09496 Marienberg, Telefon: 03735 6793-34, Fax: 03735 6793-33, E-Mail: kundenservice@energie-marienberg.de) widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z.B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Der Kunde gibt seine Zustimmung, dass im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis anfallende Daten von EVM zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden. Sie unterliegen dem Datenschutz.

15. Sonstiges

Verabreden über Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den vereinbarten Produktbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung des Textformfordermisses. EVM darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und EVM werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Soweit zulässig wird als Gerichtsstand Marienberg vereinbart, ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand. EVM ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tarif- und Sonderverträge zur Stromlieferung der EVM und sonstiger Bedingungen berechtigt. EVM wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer bzw. politischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.

16. Hinweise zu Energiedienstleistungen und -effizienzmaßnahmen

Informationen zu diversen Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der -einsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

17. Verbraucherinformationen

Für alle Fragen und Informationen zu den Tarifen, zu Rechnungen und allgemeinen Themen rund um die Angebote der EVM stehen die Mitarbeiter im Kundenbüro in der Zschopauer Straße 37 in Marienberg oder telefonisch unter der Rufnummer 03735 6793-34 oder per E-Mail unter kundenservice@energie-marienberg.de zur Verfügung. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Erdgas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktadressen erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice | Postfach 8001 | 53105 Bonn | Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr | 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Cent/Min; Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/Min) | Telefax: 030 22480-323 | E-Mail: verbraucher-service.energie@bnetza.de.

Zur Beteiligung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der Energieversorgung Marienberg GmbH angerufen und keine bereitszeitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V. | Friedrichstraße 133 | 10117 Berlin | Telefon: 030 2757240-0 (Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de).

Stand, März 2020

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Energieversorgung Marienberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mike Kirsch, Zschopauer Straße 37, 09496 Marienberg, Telefon: 03735 6793-0, Telefax: 03735 6793-33, E-Mail: info@energie-marienberg.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Den Datenschutzbeauftragten der Energieversorgung Marienberg GmbH erreichen Sie unter datenschutz@energie-marienberg.de per E-Mail oder per Post an: Energieversorgung Marienberg GmbH, Datenschutzbeauftragter, Zschopauer Straße 37, 09496 Marienberg.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Relevante Kategorien personenbezogener Daten sind Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift), Kontaktdaten (z.B. E-Mail, Telefon), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählnummer, Lieferadresse), Abrechnungsdaten, Umsatzzdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind, oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist ebenso für die Einrichtung des SEPA-Lastschriftmandates erforderlich. Dabei geben Sie Ihre Daten freiwillig bekannt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens besteht nicht. Ohne diese Daten ist eine Einrichtung und Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren nicht möglich.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten beruht auf Art. 6 Absatz 1 lit. a bis c, e und f: Einwilligung (z.B. SEPA-Lastschriftverfahren, Kunden-werben-Kunden-Programm); Anbahnung, Durchführung und Abrechnung eines Energieliefervertrages (Strom | Erdgas | Wärme) bzw. von Energiedienstleistungen; Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. Grund- und Ersatzversorgung) oder im öffentlichen Interesse; ggf. auch zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen (z.B. für die Pflege der Kundenbeziehung oder in Bezug auf die Prüfung der Zahlungsfähigkeit des Interessenten).

Empfänger der personenbezogenen Daten

Mitarbeiter der Energieversorgung Marienberg GmbH, welche die Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeiten müssen; externe Empfänger (z.B. Wirtschaftsprüfer, Rechenzentrumsbetreiber) sind von der EVM sorgfältig ausgewählte beauftragte Dienstleister. In jedem Fall werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit den Dienstleistern vertraglich festgelegt, insbesondere mittels Auftragsverarbeitungsverträgen; staatliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften) erhalten (z.B. Finanzbehörden); Organe des Verantwortlichen (z.B. Aufsichtsrat); Messstellenbetreiber, Lieferanten, Netzbetreiber.

Geplante Übermittlungen in Drittstaaten

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten findet nicht statt und ist nicht geplant.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.

Regelungen für die Löschung der Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten und die oben genannten Verarbeitungszwecke erforderlich ist. Für die Aufbewahrung gelten unterschiedliche Fristen. Daten mit steuerrechtlicher Relevanz werden in der Regel 10 Jahre, andere Daten nach handelsrechtlichen Vorschriften in der Regel 6 Jahre aufbewahrt. Soweit eine gesetzliche Aufbewahrungsvorschrift nicht besteht, werden die Daten gelöscht bzw. vernichtet, wenn sie für die Erreichung der Unternehmenszwecke nicht mehr erforderlich sind oder Sie eine erteilte Einwilligung widerrufen.

Betroffenenrechte

Unter den angegebenen Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten können Sie jederzeit folgende Rechte ausüben:

- Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern wir Ihre Daten aufgrund gesetzlicher Pflichten noch nicht löschen dürfen (Art. 18 DSGVO),
- Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns (Art. 21 DSGVO) und
- Datenübertragbarkeit, sofern Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder einen Vertrag mit uns abgeschlossen haben (Art. 20 DSGVO).

Sofern Sie uns eine Einwilligung erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist an die Energieversorgung Marienberg GmbH, E-Mail: datenschutz@energie-marienberg.de, zu richten. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich mit Ihrem Anliegen gern unter den oben genannten Kontaktdaten direkt an uns, die Energieversorgung Marienberg GmbH, oder unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Unbeschadet der Möglichkeit, uns zu kontaktieren, können Betroffene Beschwerden bei der nachfolgenden Aufsichtsbehörde einreichen: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, PF 11 01 32, 01330 Dresden.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO

In den Fällen, in denen vom Verantwortlichen durch die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten berechnete Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verfolgt werden, kann der Betroffene gem. Art. 21 Abs. 4 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einlegen.